

# Abwasserreglement

## Ziefen

1998

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Ingress	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	
§ 3 Schadendienst	
<b>B. Abwasseranlagen der Gemeinde .....</b>	<b>5</b>
§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan	
§ 5 Projektierung und Bau	
§ 6 Betrieb, Unterhalt und Ersatz	
<b>C. Private Abwasseranlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>I. Verschmutztes Abwasser .....</b>	<b>6</b>
§ 7 Anschlusspflicht	
§ 8 Bewilligungspflicht	
<b>II. Nicht verschmutztes Abwasser .....</b>	<b>6</b>
§ 9 Entsorgung	
<b>III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz .....</b>	<b>7</b>
§ 10 Grundsatz	
§ 11 Unterhaltspflicht	
§ 12 Haftung	
§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht	
<b>D. Finanzierung .....</b>	<b>8</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>8</b>
§ 14 Grundsätze	
§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren	
§ 16 Kostenvorschuss	
<b>II. Erschliessungsbeiträge .....</b>	<b>9</b>
§ 17 Beitragspflicht	
§ 18 Eintritt der Beitragspflicht	
§ 19 Zahlungsmodalitäten	
<b>III. Anschlussbeiträge .....</b>	<b>10</b>
§ 20 Beitragspflicht	
§ 21 Eintritt der Beitragspflicht	
§ 22 Zahlungsmodalitäten	
<b>IV. Jährliche Abwassergebühren .....</b>	<b>10</b>
§ 23 Gebührenpflicht	
§ 24 Eintritt der Gebührenpflicht	
§ 25 Zahlungsmodalitäten.....	<b>11</b>
<b>V. Gebühren für Bewilligung, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.....</b>	<b>11</b>

§ 26 Gebühren

<b>E. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
§ 27 Vollzug .....	12
§ 28 Rechtsschutz .....	12
§ 29 Strafbestimmungen.....	12
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
§ 31 Übergangsbestimmungen.....	12
§ 32 Inkrafttreten.....	13
<b>Anhang 1 .....</b>	<b>14</b>
Erschliessungsgebühren	
<b>Anhang 2.....</b>	<b>14</b>
Anschlussbeiträge	
<b>Anhang 3.....</b>	<b>14</b>
Gebührenordnung	

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn immer möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### **§ 3 Schadendienst**

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

<sup>2</sup> Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst, das Gemeindepersonal oder ein beauftragtes Fachunternehmen wahrgenommen.

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.
- <sup>2</sup> Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>3</sup> Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen kann die Gemeindeversammlung ihre Kompetenz zur Erstellung des GEP den betroffenen Unternehmen übertragen.

### **§ 5 Projektierung und Bau**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatareal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Gestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.
- <sup>4</sup> Führen die beschlossenen Bauprojekte über Privatareal, so werden sie während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der betroffenen Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- <sup>5</sup> Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

### **§ 6 Betrieb, Unterhalt und Ersatz**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

## C. Private Abwasseranlagen

### I. Verschmutztes Abwasser

#### § 7 Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz <sup>1)</sup> erfüllt sind.

#### § 8 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. des Entwässerungssystems ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

<sup>4</sup> Hat die Gemeinde die Erstellung des GEP für eine grössere Industrie- oder Gewerbezone den privaten Unternehmen übertragen, so muss die Kanalisationsbewilligung beim Kanton eingeholt werden.

### II. Nicht verschmutztes Abwasser

#### § 9 Entsorgung

<sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nicht verschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

---

<sup>1)</sup> SR 814.20

### III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz

#### § 10 Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

#### § 11 Unterhaltungspflicht

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- <sup>2</sup> Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgesetzt werden.

#### § 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht werden. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

#### § 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

## D. Finanzierung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 14 Grundsätze

- <sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, welche mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden und zwar:
  - a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation
  - b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation
  - c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch und einem Zuschlag für den Anteil des Mischsystems auf dem Grundstück richten
  - d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

#### § 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

#### § 16 Kostenvorschuss

- <sup>1</sup> Wer verlangt, dass eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
- <sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- <sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussbeitrages zinslos zurück.

## **II. Erschliessungsbeiträge**

### **§ 17 Beitragspflicht**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten für den Vorteil, den das Grundstück erhält, wenn es an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- <sup>2</sup> Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.
- <sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche, die nach dem GEP in die neue Abwasseranlage entwässert werden kann. Grundlage bildet der Kanalisationsplan Nr. 12.3.428 (Anhang 2).

### **§ 18 Eintritt der Beitragspflicht**

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

### **§ 19 Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.
- <sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

### **III. Anschlussbeiträge**

#### **§ 20 Beitragspflicht**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.
- <sup>2</sup> Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem Indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
- <sup>3</sup> Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:
  - a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen
  - b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.
- <sup>4</sup> Für Index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

#### **§ 21 Eintritt der Beitragspflicht**

- <sup>1</sup> Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- <sup>2</sup> Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

#### **§ 22 Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, der vom Gemeinderat festgelegt wird.
- <sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

### **IV. Jährliche Abwassergebühren**

#### **§ 23 Gebührenpflicht**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr gemäss Wasserverbrauch der Messeinrichtung bezahlen. Bei fehlender oder defekter Messeinrichtungen wird ein mittlerer Wasserverbrauch gemäss Durchschnittswert der letzten Jahre pro Person festgelegt.
- <sup>2</sup> Ist das Grundstück nicht völlig im Trennsystem an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen, so wird entsprechend dem Anteil des Mischsystems ein Zuschlag erhoben. Dabei ist es unwesentlich, ob die Abwasseranlagen der Gemeinde im Trenn- oder Mischsystem bestehen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht, wie Quellen oder Brauchwasseranlagen etc.

§ 24 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

§ 25 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

**V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen**

§ 26 Gebühren\*

<sup>1</sup> Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligung, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung wird aufgrund der Aufwendungen (inkl. Spesen) des Ingenieurbüros für die Prüfung des Gesuches, die Ausarbeitung der Bewilligung, sowie die Abnahme und Kontrolle berechnet. Ebenfalls wird der Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

\* Fassung vom 19. Juni 2007

## E. Schlussbestimmungen

### § 27 Vollzug

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

### § 28 Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 17 und § 20) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### § 29 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.
- <sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Liestal Einsprache erhoben werden.

### § 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement der Gemeinde Ziefen vom 28. Juni 1983 wird aufgehoben.

### § 31 Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 17), wird innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Reglements erhoben.
- <sup>2</sup> Für bereits überbaute Grundstücke auf denen aber ein weiteres Bauvorhaben möglich ist (Überbauungsziffer nicht ausgenutzt), werden die Beiträge gestundet.
- <sup>3</sup> Der gestundete Beitrag wird bei einer Abparzellierung des noch überbaubaren Grundstückes oder bei der Erstellung einer Baute auf diesem Grundstücksteil fällig.
- <sup>4</sup> Parzellen oder Parzellenteile mit bestehenden Gebäuden, für welche noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, gelten als unüberbaut. Flächenbeitrag und Anschlussgebühren werden bei einem Bauvorhaben fällig.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an die Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nicht verschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

<sup>6</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nicht verschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

### § 32 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 5. November 1998

Im Namen der Einwohner-Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

**i.V. Christoph Buser**

**i.V. Christine Ferrari**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

**01. Dezember 1998, Entscheid Nr. 676**

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1999

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

**Rolf Stürchler**

**i. V. Christine Ferrari**

## **Anhang 1**

### **Erschliessungsbeitrag (§ 17)**

Der Erschliessungsbeitrag beläuft sich auf Fr. 5.-- pro m<sup>2</sup> des erschlossenen Grundstücks. Berücksichtigt wird die ganze Fläche des Grundstücks.

### **Anschlussbeitrag (§ 20)**

Der Anschlussbeitrag beläuft sich auf 3 % des Brandversicherungswertes.

### **Jährliche Gebühren (§ 23)**

<sup>1</sup> Die jährliche Abwassergebühr beträgt Fr. 1.80 pro m<sup>3</sup> Trinkwasserbezug.

Gemäss dem Anteil des Mischsystems wird folgender Zuschlag erhoben:

Wird das „saubere“ Abwasser zu

100 %	vom Schmutzwasser getrennt:	jährliche Abwassergebühr x 1.0
26-99 %	vom Schmutzwasser getrennt:	jährliche Abwassergebühr x 1.2
0-25 %	vom Schmutzwasser getrennt:	jährliche Abwassergebühr x 1.4